

651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (601 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 geändert wird

Der Nationalrat hat in seiner 52. Sitzung am 24. März 1977 den Abschluß des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See verfassungsmäßig genehmigt. Gleichzeitig hat er beschlossen, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist und dadurch die generelle Transformation ausgeschlossen. Die gegenständliche Regierungsvorlage soll nun das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen

auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, dem Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See anpassen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage am 12. Oktober 1977 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Ing. Hobl, Kammerhofer und Doktor Schmidt sowie des Bundesministers für Verkehr Lausecker wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines rein formalen gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Ing. Hobl, Ing. Letmaier und Dr. Schmidt einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 12

Ing. Letmaier
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 380/1972, in der durch das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen

Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See geänderten Fassung (im folgenden kurz Schiffssicherheitsvertrag genannt) findet auf österreichische Seeschiffe Anwendung, soweit sie nicht gemäß Kapitel I, Regel 3, des Schiffssicherheitsvertrages ausgenommen sind.

(2) Das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, BGBl. Nr. XXXXX (im folgenden kurz Seestraßenordnung 1972 genannt), findet auf alle österreichischen Seeschiffe Anwendung.“

2. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und 4 sowie des § 10 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I Z. 1 ist der Bundesminister für Verkehr, mit der Vollziehung des Art. I Z. 2 die Bundesregierung betraut.